

Antragstellung

Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) können beim Jobcenter Kulmbach beantragt werden oder online unter „Jobcenter.digital“.

Dort erhalten Sie alle nötigen Unterlagen.

Je nach Ihrer Wohnsituation werden evtl. auch Unterlagen von anderen Familienmitgliedern benötigt.



Bei Fragen zu Leistungen nach dem SGB II bzw. für deren Antrag wenden Sie sich bitte direkt an die Kolleginnen und Kollegen der Leistungsabteilung unter der Telefonnummer

09221 82732-200

Noch Fragen? Sprechen Sie uns an!

Jobcenter Kulmbach

Ute Volpert
Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt
Fritz-Hornschuch-Str. 9
95326 Kulmbach

09221/ 82732-223 (Di – Fr)

[BA-Jobcenter Kulmbach-BCA](#)

Staatl. anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen beim Landratsamt Kulmbach

Konrad-Adenauer-Str. 2
95326 Kulmbach

09221/ 707-617 oder -616 oder -612

schwangerenberatung@landkreis-kulmbach.de

Staatl. anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen der Diakonie

Außenstelle in Kulmbach
Waaggasse 9
95326 Kulmbach

Anmeldung / Terminvergabe über das Sekretariat
in Bayreuth: 0921/ 785177-20

schwangerenberatung@diakonie-bayreuth.de

Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi)

Beratung, Unterstützung und Hilfen für Schwangere, Mütter und Väter mit Kindern im Alter von 0-3 Jahren
Monika Cosma, Dipl.-Sozialpädagogin (FH)

Tel.: 09221/707-207

Kerstin Ziegler, Dipl.-Sozialpädagogin (FH)

Tel.: 09221/707-243

koki@landkreis-kulmbach.de

Landratsamt Kulmbach, Konrad-Adenauer-Str. 2,
95326 Kulmbach



**Schwangerschaft
und Geburt:
finanzielle Unterstützung
nach dem SGB II**

2023

jobcenter  
Kulmbach

Finanzielle Unterstützung: Regelsatz 2023

Für Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) beträgt der Regelsatz ab dem 01.01.2023 für alleinstehende/ alleinerziehende Antragsteller*innen 502 €.

Volljährige Partner in einer Bedarfsgemeinschaft erhalten 451 € pro Person.

Kinder im Alter von 0 bis 5 Jahre erhalten 318 €, im Alter von 6 bis 13 Jahren 348 €. Zwischen 14 und 17 Jahren beträgt der Regelsatz 420 € (auch minderjährige Partner) und in dem Zeitraum vom 18. bis zum 24. Lebensjahr 402 € (Volljährige ohne eigenen Haushalt).



Mehrbedarfe

Schwangere erhalten ab der 13. Schwangerschaftswoche einen Mehrbedarf in Höhe von 17% der maßgeblichen Regelleistung. Dieser Mehrbedarf wird bis zum Ende des Monats gewährt, in welchen die Entbindung fällt. Die Schwangerschaft ist durch einen Mutterpass nachzuweisen.

Alleinerziehende erhalten einen Mehrbedarf, der abhängig von Alter und Anzahl der Kinder ist. Dieser Mehrbedarf wird ab dem Tag der Entbindung berücksichtigt.

Einmalige Bedarfe

Neben den Mehrbedarfen sieht das SGB II einmalige Sonderleistungen vor. Die Leistung ist formlos schriftlich zu beantragen und wird pauschal bewilligt, so dass in der Regel keine Kostenvoranschläge notwendig sind.

Für den Erwerb von Schwangerschaftskleidung wird ein Pauschalbetrag gewährt. Die Antragstellung ist ab der 13. Schwangerschaftswoche formlos möglich.

Für die Beschaffung der Babyausstattung (z.B. Kinderbett, Kinderschränk und der Erstausrüstung) werden weitere Pauschalbeträge ausgezahlt. Die Leistungen können nach einer formlosen Antragstellung ca. sechs Wochen vor der Geburt ausgezahlt werden.

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich der Betrag.

Bei Folgegeburten gilt der Bedarf als gedeckt, wenn die Gegenstände noch vorhanden sind. Sollte dies nur noch teilweise so sein, mindern die vorhandenen Gegenstände die noch zu gewährende Einmalbeihilfe.

Kosten der Unterkunft

Jugendliche unter 25 Jahre benötigen für die Anmietung einer eigenen Wohnung die Zustimmung des Jobcenters. Schwangere haben jedoch in der Regel einen Anspruch auf eine eigene Wohnung.

Sind die Kosten der Unterkunft angemessen, werden diese in tatsächlicher Höhe berücksichtigt. Um das zu prüfen, sprechen Sie immer vor einem Umzug mit dem Jobcenter. Nur dann können auch weitere Kosten (z.B. für Kautions, Umzug und evtl. die Erstausrüstung) übernommen werden.

Einkommen

Arbeitslosengeld II ist eine sog. nachrangige Leistung, die erst ausgezahlt wird, wenn der Lebensunterhalt aus anderen Einkommensarten nicht zu decken ist. Die Antragstellung vorrangiger gesetzlicher Leistungen ist daher verpflichtend und mindert die Regelleistung der Eltern bzw. des Kindes. Hierzu gehören u.a. Kindergeld, Elterngeld, Kinderzuschlag und der Kindesunterhalt bzw. der Unterhaltsvorschuss.

Kinderbetreuung/ -erziehung und Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen grundsätzlich alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Das SGB II berücksichtigt jedoch, dass die Ausübung einer Arbeit die Erziehung eines Kindes in den ersten drei Lebensjahren beeinträchtigen kann.

Ab dem vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes sieht das Gesetz die Erziehung eines Kindes während einer Berufstätigkeit der Mutter nicht mehr als beeinträchtigt an. Voraussetzung ist, dass die Kindesbetreuung sichergestellt ist.

Das Jobcenter Kulmbach unterstützt Sie bei der Suche nach der richtigen Kinderbetreuungsform für Sie und Ihr Kind.

Stand: Januar 2023